

Nikolausmarkt Trittau

Marktordnung



Veranstalter:
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Gewerbe Gemeinschaft Trittau (GGT)

§ 1

Der Nikolausmarkt beginnt am Samstag vor dem 1. Advent um 12.00 Uhr und endet abends. Am 1. Advent beginnt der Markt um 11.00 Uhr und endet gegen 18.00 Uhr.

§ 2

Die Aufbauzeiten im Innenbereich sind freitags ab 15.00 Uhr, samstags ab 09.00 Uhr und im Außenbereich ab mittwochs. **Fahrzeuge, die nichts mit dem eigentlichen Verkauf zu tun haben, müssen bis 11.00 Uhr am Samstag bzw. bis 10.00 Uhr am Sonntag die Marktfläche verlassen haben.** Ausreichend Abstellmöglichkeiten sind auf dem Schützenplatz (hinter Kaufhaus Mode-Centrum, ca. 5 Min. Fußweg) vorhanden.

§ 3

Zur Vermeidung von Schäden werden die Aussteller aufgefordert, sofern sie auf den Rasenflächen bei der Kirche stehen, Trittplatten zu verwenden. Schankzelte und Schankstände sind in jedem Falle mit Fußboden auszulegen. **Große Fahrgeschäfte, LKW und Lieferwagen dürfen den Rasen nicht befahren oder dort abgestellt werden. Die Plattenwege an der Kirche dürfen nur mit PKW befahren werden.** Die Zufahrten zum Bugenhagenheim, zum Kindergarten und zu den Anliegern nördlich der Kirche müssen frei bleiben. Ausgenommen vom Marktgeschehen ist die nördliche Umfahrt um die Kirche. Für entstandene Schäden am Rasen, an den Wegen, Einzäunungen und Wegefassungen haftet der Aussteller.

§ 4

Bei Veränderung der mit der Anmeldung benannten Verkaufsartikel, z.B. durch Aufnahme von Speisen und Getränken, ist der Veranstalter berechtigt, zusätzliche Gebühren zu erheben. Diese richten sich nach den Gebühren, die von vergleichbaren Ausstellern dafür geleistet werden. **Der Verkauf von Glühwein oder ähnlichen Getränken ist in der Anmeldung gesondert hervorzuheben.**

§ 5

Die Beschäftigung Jugendlicher ist nur im Rahmen der 5 Tage/40 Stundenwoche, entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes erlaubt. Die Tätigkeit von Kindern ist unzulässig.

§ 6

Verkaufsstellen, die Lebensmittel verkaufen oder anbieten, müssen über Handwaschgelegenheiten mit Handtuch und Seife verfügen. Stände, in denen beim Ausschank loser Getränke auf Einweggefäße verzichtet wird, müssen mit ordnungsgemäßen Glasspülern, versehen mit Wasseranschluss und Abwasserentsorgung an das Abwassersiel, ausgestattet sein. Aussteller, die Lebensmittel verkaufen, dürfen nur Personal mit gültigem Gesundheitszeugnis, gem. §§ 17 u. 18 des Bundesseuchengesetzes, beschäftigen.

§ 7

Die Marktgebühren werden durch die GGT festgesetzt. Sie werden entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten gegebenenfalls jährlich neu bestimmt.

§ 8

Für die Stromversorgung ist eine durch die GGT beauftragte Fachfirma verantwortlich. Zusätzliche Anforderungen der Aussteller, die nach der Anmeldung erforderlich werden, müssen beim Marktmeister vor der Installation angemeldet werden.

§ 9

Die Veranstalter haben auf dem Nikolausmarkt das Hausrecht. Den Anweisungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten. Es gilt der besondere Hinweis auf das Verbot von Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche.

Trittau, den 12.04.2008
Der GGT Vorstand